



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 28. Mai 2021
(OR. en)

9279/21

AGRI 249
WTO 147
DELECT 112

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	28. Mai 2021
Empfänger:	Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union

Nr. Komm.dok.:	C(2021) 3586 final
Betr.:	DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION vom 27.5.2021 zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/787 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Kennzeichnung von Spirituosen, die aus der Kombination einer Spirituose mit einem oder mehreren Lebensmitteln hervorgehen

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument C(2021) 3586 final.

Anl.: C(2021) 3586 final



Brüssel, den 27.5.2021
C(2021) 3586 final

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 27.5.2021

zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/787 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Kennzeichnung von Spirituosen, die aus der Kombination einer Spirituose mit einem oder mehreren Lebensmitteln hervorgehen

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Derzeit schreibt die Verordnung (EU) 2019/787 nicht vor, dass die rechtlich vorgeschriebene Bezeichnung von Spirituosen, die durch Kombination aus einer Spirituosenkategorie oder einer Spirituose mit geografischer Angabe und anderen Lebensmitteln gewonnen werden, in demselben Sichtfeld erscheinen muss wie der zusammengesetzte Begriff zur Beschreibung dieser Kombination. Mit diesem delegierten Rechtsakt sollen die Bedingungen für die Kennzeichnung solcher Spirituosen genauer festgelegt werden.

Ohne eine solche Anforderung könnte nämlich die tatsächliche Art der Spirituose, die aus dieser Kombination hervorgeht, nicht eindeutig sein, und die Kennzeichnung könnte die Verbraucherinnen und Verbraucher zu der Annahme veranlassen, dass der zusammengesetzte Begriff die tatsächliche Bezeichnung der Spirituose ist. Dies könnte in bestimmten Fällen dazu führen, dass das Ansehen einer Spirituose (Kategorie oder geografische Angabe) missbraucht wird, deren rechtlich vorgeschriebene Bezeichnung in Kombination mit einem oder mehreren Lebensmitteln erscheint, die bei ihrer Herstellung gemäß Anhang I der Verordnung (EU) 2019/787 oder gemäß der einschlägigen Produktspezifikation nicht verwendet wurden, da die daraus hervorgegangene Spirituose eine andere rechtlich vorgeschriebene Bezeichnung hätte.

2. KONSULTATIONEN VOR ERLASS DES RECHTSAKTS

Einige Mitgliedstaaten haben die Kommission darauf hingewiesen, dass das Fehlen einer Bestimmung, mit der die Angabe der rechtlich vorgeschriebenen Bezeichnung der Spirituose in demselben Sichtfeld wie die zusammengesetzten Begriffe vorgeschrieben wird, die Bestimmungen über diese Begriffe schwächt.

Zur Vorbereitung auf die und während der Sitzungen der Sachverständigengruppe für die gemeinsame Organisation der Agrarmärkte (Spirituosen), die am 13. Oktober und am 3. Dezember 2020 sowie am 9. Februar und am 28. April 2021 (online) stattfanden, wurden Konsultationen unter Beteiligung von Sachverständigen aus allen 27 Mitgliedstaaten durchgeführt. Dieses Konsultationsverfahren hat zu einem breiten Konsens über den Entwurf der delegierten Verordnung geführt.

Auch die allgemeine öffentliche Konsultation, bei der der Entwurf der delegierten Verordnung vom 26. März bis zum 23. April 2021 auf dem Portal „Bessere Rechtsetzung“ zugänglich war, hat die allgemeine Zustimmung bestätigt. Die WTO-Partner wurden benachrichtigt.

3. RECHTLICHE ASPEKTE DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Der delegierte Rechtsakt stützt sich auf Artikel 50 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2019/787 und betrifft nur eine Bestimmung, für die der Kommission mit dem genannten Absatz die Befugnis zur Änderung übertragen wurde. Er sollte im Verfahren gemäß Artikel 46 der Verordnung (EU) 2019/787 erlassen werden.

Artikel 1: Dieser Artikel sieht vor, dass die rechtlich vorgeschriebene Bezeichnung von Spirituosen, die durch Kombination aus einer Spirituosenkategorie oder einer Spirituose mit geografischer Angabe und anderen Lebensmitteln gewonnen werden, in demselben Sichtfeld erscheinen muss wie der zusammengesetzte Begriff zur Beschreibung dieser Kombination. Damit soll vermieden werden, dass die Verbraucherinnen und Verbraucher über den Inhalt der so gewonnenen Spirituose irreführt werden.

Artikel 2: In diesem Artikel ist eine Übergangsfrist vorgesehen, während der unter die vorliegende Verordnung fallende Spirituosen, die vor dem 31. Dezember 2022 gemäß den Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 110/2008 gekennzeichnet wurden, weiterhin in Verkehr gebracht werden dürfen, ohne dass sie neu gekennzeichnet werden müssen.

Artikel 3: Dieser Artikel sieht den gleichzeitigen Geltungsbeginn der in Artikel 1 vorgesehenen Änderung mit der davon betroffenen Bestimmung vor (d. h. Artikel 11 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2019/787), die gemäß Artikel 51 Absatz 1 der genannten Verordnung ab dem 25. Mai 2021 gilt.

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 27.5.2021

zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/787 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Kennzeichnung von Spirituosen, die aus der Kombination einer Spirituose mit einem oder mehreren Lebensmitteln hervorgehen

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2019/787 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 über die Begriffsbestimmung, Bezeichnung, Aufmachung und Kennzeichnung von Spirituosen, die Verwendung der Bezeichnungen von Spirituosen bei der Aufmachung und Kennzeichnung von anderen Lebensmitteln, den Schutz geografischer Angaben für Spirituosen und die Verwendung von Ethylalkohol und Destillaten landwirtschaftlichen Ursprungs in alkoholischen Getränken sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 110/2008¹, insbesondere auf Artikel 50 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In Artikel 11 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2019/787 sind Vorschriften für die Bezeichnung, Aufmachung und Kennzeichnung von alkoholischen Getränken festgelegt, die durch Kombination einer Spirituosenkategorie oder einer geografischen Angabe für eine Spirituose mit anderen Lebensmitteln gewonnen werden. Solche alkoholischen Getränke werden durch zusammengesetzte Begriffe beschrieben, die entweder eine rechtlich vorgeschriebene Bezeichnung, die für in Anhang I der genannten Verordnung aufgeführte Spirituosenkategorien vorgesehen ist, oder die geografische Angabe einer Spirituose mit der Bezeichnung anderer Lebensmittel kombinieren.
- (2) In Artikel 11 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2019/787 ist nicht vorgeschrieben, dass die Bezeichnung des daraus hervorgegangenen alkoholischen Getränks im selben Sichtfeld angebracht wird wie der zusammengesetzte Begriff. Dadurch könnten Verbraucherinnen und Verbraucher den zusammengesetzten Begriff für die tatsächliche Bezeichnung des alkoholischen Getränks halten, wodurch das Ansehen der Spirituosenkategorien oder der geografischen Angaben missbraucht wird, insbesondere wenn es sich bei dem daraus hervorgegangenen alkoholischen Getränk um eine Spirituose handelt.
- (3) In Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates² ist vorgeschrieben, dass Informationen über Lebensmittel nicht irreführend sein dürfen, insbesondere in Bezug auf Art und

¹ ABl. L 130 vom 17.5.2019, S. 1.

² Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 betreffend die Information der Verbraucher über Lebensmittel und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1924/2006 und (EG) Nr. 1925/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 87/250/EWG der Kommission, der Richtlinie 90/496/EWG des Rates, der Richtlinie 1999/10/EG der Kommission, der Richtlinie 2000/13/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 2002/67/EG und 2008/5/EG der Kommission und der Verordnung (EG) Nr. 608/2004 der Kommission (ABl. L 304 vom 22.11.2011, S. 18).

Identität des Lebensmittels. Artikel 9 der genannten Verordnung sieht vor, dass verpflichtende Informationen über Lebensmittel, einschließlich der Bezeichnung des Lebensmittels, anzugeben sind, und gemäß Artikel 13 der genannten Verordnung müssen diese an einer gut sichtbaren Stelle deutlich, gut lesbar und gegebenenfalls dauerhaft angebracht werden.

- (4) Gemäß Artikel 9 der Verordnung (EU) 2019/787 gelten die in der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 festgelegten Anforderungen an die Aufmachung und Kennzeichnung für alkoholische Getränke, die aus der Kombination von Spirituosen und anderen Lebensmitteln hervorgegangen sind. Um sicherzustellen, dass diese Anforderungen insbesondere bei Spirituosen, die aus einer solchen Kombination hervorgegangen sind, bestmöglich erfüllt werden, sollte vorgeschrieben werden, dass die rechtlich vorgeschriebene Bezeichnung der entstandenen Spirituose im selben Sichtfeld wie der zusammengesetzte Begriff zur Beschreibung dieser Kombination angebracht wird. Dies sollte immer dann geschehen, wenn der zusammengesetzte Begriff in der Bezeichnung, Aufmachung oder Kennzeichnung einer Spirituose angegeben ist. Dadurch werden irreführende Praktiken verhindert und wird sichergestellt, dass die Verbraucherinnen und Verbraucher angemessen über die tatsächliche Art der Spirituosen informiert werden, die aus der Kombination von Spirituosen und anderen Lebensmitteln hervorgegangen sind.
- (5) Diese Verpflichtung sollte jedoch nicht gelten, wenn gemäß Artikel 10 Absatz 5 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2019/787 die rechtlich vorgeschriebene Bezeichnung der Spirituose durch einen zusammengesetzten Begriff ersetzt wird, der den Begriff „Likör“ oder „Cream“ enthält, vorausgesetzt, das Enderzeugnis erfüllt die Anforderungen des Anhangs I Kategorie 33 der genannten Verordnung.
- (6) Die Verordnung (EU) 2019/787 sollte daher entsprechend geändert werden.
- (7) Es sollte eine Übergangsfrist für die Anwendung der Kennzeichnungsvorschriften gemäß der vorliegenden Verordnung vorgesehen werden, damit Spirituosen, die vor dem 31. Dezember 2022 gemäß den Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 110/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates³ gekennzeichnet wurden, weiterhin in Verkehr gebracht werden dürfen, ohne dass sie neu gekennzeichnet werden müssen.
- (8) Gemäß Artikel 51 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2019/787 und um jegliches Regelungsvakuum zu vermeiden, sollte die vorliegende Verordnung rückwirkend ab dem 25. Mai 2021 gelten —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 11 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2019/787 erhält folgende Fassung:

- „(3) Ein zusammengesetzter Begriff zur Bezeichnung eines alkoholischen Getränks
- a) ist in einheitlichen Schriftzeichen derselben Art, Größe und Farbe anzubringen;
 - b) darf nicht durch einen Text oder eine Abbildung unterbrochen werden, der bzw. die nicht Teil des Begriffs ist;

³ Verordnung (EG) Nr. 110/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Januar 2008 zur Begriffsbestimmung, Bezeichnung, Aufmachung und Etikettierung von Spirituosen sowie zum Schutz geografischer Angaben für Spirituosen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 1576/89 (ABL. L 39 vom 13.2.2008, S. 16).

- c) darf nicht in einer Schriftgröße erscheinen, die größer ist, als die Schriftgröße, die für die Bezeichnung des alkoholischen Getränks verwendet wird; und
- d) – falls es sich bei dem alkoholischen Getränk um eine Spirituose handelt – ist immer zusammen mit der rechtlich vorgeschriebenen Bezeichnung der Spirituose anzugeben, die im selben Sichtfeld wie der zusammengesetzte Begriff erscheinen muss, es sei denn, die rechtlich vorgeschriebene Bezeichnung wird durch einen zusammengesetzten Begriff gemäß Artikel 10 Absatz 5 Buchstabe b ersetzt.“

Artikel 2

Spirituosen, die die Anforderungen gemäß Artikel 11 Absatz 3 Buchstabe d der Verordnung (EU) 2019/787 in der durch die vorliegende Verordnung geänderten Fassung nicht erfüllen, aber den Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 110/2008 entsprechen und vor dem 31. Dezember 2022 gekennzeichnet wurden, dürfen bis zur Erschöpfung der Bestände weiter in Verkehr gebracht werden.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 25. Mai 2021.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27.5.2021

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN